
Fragen und Diskussion

Herr Prof. *Posch* (Graz) fragte, wie es mit der oft geforderten **Umkehr der Beweislast** hinsichtlich des Kausalzusammenhangs zwischen Fehler und Schaden stehe, da dort Beweisprobleme für den geschädigten Verbraucher auftreten können. Bei der Einführung des europäischen Rechts der Produkthaftung in Slowenien habe dieses Land eine solche Beweislastumkehr eingeführt. Würde es zu weit gehende ökonomische Folgen haben, wenn man dies unter dem Aspekt einer Erweiterung des Verbraucherschutzes diskutieren würde? Herr Prof. *Seidel* (Bonn) fragte im Anschluß an die letzte Bemerkung von Herrn Prof. Darby, ob die unterschiedlichen Haftungssysteme nicht weltweit bezogen doch eine Steigerung der **Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen** darstellten, so daß die Leistungsfähigkeit der amerikanischen Wirtschaft auf Drittmärkten im Vergleich zur Leistungsfähigkeit der europäischen Wirtschaft inadäquat benachteiligt sein könnte. In der Europäischen Gemeinschaft habe man ja die Legitimation der Produkthaftungsrichtlinie durch den Hinweis auf die Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Mitgliedstaaten auf dem Binnenmarkt begründet. Wie solle man dies nun weltweit sehen? Ergäben sich aus der Globalisierung nicht doch gewisse Anpassungszwänge? Wer sei der Betroffene, die EU oder die USA? Herr Prof. *Taschner* erwiderte: „Der Binnenmarkt! Was kümmert uns Amerika?“ Herr Prof. *Pfister* (Bayreuth) warf ein, daß von kollisionsrechtlicher Seite keine Wettbewerbsverzerrungen aufträten, wenn man jeweils das Markttortrecht anwende, da die Kosten auf diesem Markt für alle gleich seien.

Herr Prof. *Ranieri* (Saarbrücken) stellte die Frage nach der **Einordnung der Produkthaftung in die deutsche Schuldrechtsreform**. Er verwies auf die Geometrie des Systems, das zu respektieren sei. Als Beispiel nannte er beim Verjährungsrecht die Frage des Kennenmüssens der Momente für den Beginn der Verjährung. Es müßte der Gesamtzusammenhang beachtet werden. Andere Probleme seien die Haftungsbegrenzung bei Sachschäden und das Schmerzensgeld. Bei letzterem habe er Bedenken für eine Anwendung auf die Haftung aus positiver Vertragsverletzung, die ja an sich ein verkappter Fall der Deliktshaftung sei, der nur wegen § 831 BGB über das Vertragsrecht liefere oder aus anderen Gründen nicht über das Deliktsrecht laufen könnte. Wenn schließlich die Rückgriffsansprüche im Verbraucherkaufrecht in das BGB aufgenommen würden, warum nicht die gleiche-

lagerte Frage der Produkthaftung nicht auch? Beides sei Verbraucherrecht. Das führe zu Adaptionsproblemen.

Herr Prof. *Micklitz* (Bamberg) erinnerte an die vielen Holzschutzmittelfälle, die alle an dem notwendigen **Nachweis der Kausalität** gescheitert seien. Wäre das nicht Anlaß genug, Möglichkeiten einer Änderung in Richtung eines Anscheinsbeweises oder Wahrscheinlichkeit zu erwägen? Immer wenn chemische Substanzen eine Rolle spielten, würde der Nachweis der Kausalität zum Problem, wie die Erfahrung zeige. Heimlich würden unter politischem Druck hinter verschlossener Tür Vergleiche geschlossen. Es fragt sich, ob dies nicht nach einer befriedigenderen Lösung rufe. Ferner möchte er noch ein Wort zu Art. 13 sagen: Man werde aus Europa Hinweise bekommen. Urteile des EuGH stünden an, die sicherlich neue Botschaften enthielten. Wenn man in Europa ein **einheitliches Haftungsregime** haben wolle, müsse man das **Verhältnis zwischen Produkthaftungsrecht und allgemeinem Zivilrecht** noch einmal neu durchdenken. Er verstehe die Kommission so, daß sie dies – letztendlich unter Binnenmarkt- und Wettbewerbsgesichtspunkten – in Angriff nehmen wolle. Ob das sinnvoll sei, sei diskutabel; die Frage aber durchaus legitim. Herr Kullmann habe ja gerade darauf hingewiesen, daß die Mehrzahl der Prozesse in Deutschland nach § 823 BGB und nicht nach Produkthaftungsgesetz geführt würden.

Herr Prof. *Reich* (Bremen) fragte Herrn Frietsch nach Überlegungen zu **Informations- und Auskunftsrechten**. Das in Amerika verwendete „Discovery-Verfahren“ schlosse die Lücke und überwinde die fehlende Parität bzw. Waffengleichheit, die das Bundesverfassungsgericht im Arztrecht beanstandet habe, aber deren Notwendigkeit auch im Produkthaftungsrecht existiere. Wie weit seien die Überlegungen im Bundesjustizministerium, um diese Imparität, die mehr im Prozessualen liege, zu beseitigen? Auf Brüssel könne man nicht warten, zumal ja aus Gründen der Subsidiarität eine gemeinschaftsrechtliche Zuständigkeit verneint werde.

Herr *Frietsch* erwiderte, daß man weiterhin eine **Umkehr der Beweislast** ablehne, die Problematik aber durchaus sehe. Diese könne man aber durch das bewährte Institut des Anscheinsbeweises lösen, nicht mit einem großen gesetzgeberischen Schlag, ergänzt durch eine sachkundige Auskunftspflicht, die aber nicht als Ausforschung verstanden werden dürfe. Ansätze dazu seien im Umwelthaftungsrecht normiert. Man könnte vorbringen, daß man den „Beweis des ersten Anscheins“ nicht zu normieren brauche, da die Gerichte diesen anwenden würden, wenn dessen Voraussetzungen vorlägen. Eine vollständige Umkehr der Beweislast dürfte, vorsichtig ausgedrückt, wirtschaftlich sehr schwer vermittelbar sein. Zur **Einfügung der Produkthaftung in das BGB**: Dies sei eine uralte Forderung, die schon beim Entstehen des Produkthaftungsgesetzes erhoben worden sei. Das Ziel sei nach wie vor da. Man sei auf dem Weg. Man dürfe sich aber nicht politisch überheben, sonst laufe man in Gefahr, die Grundsatzdiskussion zur Unzeit erneut zu entfachen. Zur **Verjährungsproblematik des Kennenmüssens**: Es bestünde

derzeit der Plan, Kennenmüssen in § 852 BGB einzuführen. Für das Produkthaftungsgesetz hätte Deutschland diese Regelung einführen müssen, weil die Richtlinie dies gemeinschaftsrechtlich vorgegeben habe. Die Rechtsprechung zu § 852 sei zu diesen Regelungen sehr weit vorangeschritten, ohne allerdings den letzten Hüpfen zu machen.

